

§ 1 Versicherte Gefahren und Schäden

Versichert sind alle Gefahren und Schäden während des Gebrauches, der Aufbewahrung oder Beförderung des versicherten Gegenstandes, sofern sie nicht unter § 2 ausgeschlossen sind.

Das Risiko des Fahrzeug-Einbruchdiebstahls und des Diebstahls des ganzen Fahrzeuges ist nur dann versichert, wenn das Fahrzeug während eines unbeaufsichtigten Abstellens stets allseits verschlossen und versperrt ist und die versicherten Instrumente von außen nicht sichtbar sind.

Der Versicherungsnehmer hat bei Schäden durch Einbruchdiebstahl oder Diebstahl des ganzen Fahrzeuges einen Selbstbehalt von 20% des Entschädigungsbetrages zu tragen.

§ 2 Ausschlüsse

Die Versicherung erstreckt sich nicht auf Schäden und Verluste, welche

1. an elektrischen oder elektronischen Teilen von Musikinstrumenten, an elektrischen oder elektronischen Übertragungs-, Verstärker-, Zusatz- oder sonstigen Geräten, alles einschließlich Zubehör, wie Lautsprecher, Mikrophone, Kabel usw. entstehen. Die genannten Teile bzw. Geräte können aufgrund besonderer Vereinbarung auf Basis der Besonderen Bedingungen für die Mitversicherung elektrischer oder elektronischer Geräte mitversichert werden.
2. vorsätzlich oder grob fahrlässig vom Versicherungsnehmer bzw. Versicherten herbeigeführt werden;
3. von Familienangehörigen durch mut- oder böswillige Beschädigung, Untreue oder Diebstahl herbeigeführt werden;
4. unmittelbar oder mittelbar auf Mängel zurückzuführen sind, die bereits bei Versicherungsabschluss vorhanden waren;
5. durch Witterungs- und Temperatureinflüsse entstehen;
6. durch gewöhnliche Abnutzung, Entwertung oder Wertminderung entstehen; aufgrund besonderer Vereinbarung können Schäden durch Wertminderung auf Basis der Besonderen Bedingungen für den Einschluss von Schäden durch Wertminderung mitversichert werden;
7. durch Aufruhr, Plünderung, Kriegereignisse, Terror, Beschlagnahme oder Verfügung von hoher Hand verursacht werden;
8. durch die Gefahren der Kernenergie verursacht werden;

§ 3 Örtlicher Geltungsbereich

Die Versicherung gilt für den in der Polizze angegebenen Geltungsbereich.

§ 4 Versicherungsperiode, Prämie

1. Als Versicherungsperiode gilt, wenn der Versicherungsvertrag nicht für kürzere Zeit geschlossen ist, der Zeitraum eines Jahres.
2. Der Versicherungsschutz beginnt mit der Einlösung der Polizze, jedoch nicht vor dem darin festgesetzten Zeitpunkt.
3. Der Versicherungsnehmer hat die erste oder die einmalige Prämie gegen Aushändigung der Polizze und die Folgeprämien zu dem in der Polizze festgesetzten Hauptfälligkeitstermin zu entrichten.
4. Für die Folgen nicht rechtzeitiger Prämienzahlung gelten die §§ 38 und 39 des Versicherungsvertragsgesetzes 1958.

§ 5 Versicherungswert (Ersatzwert), Höchstgrenze der Entschädigung, Unterversicherung

1. Als Versicherungswert gilt der gemeine Wert des versicherten Gegenstandes am Tage des Schadens. Ein persönlicher Liebhaberwert darf bei Ermittlung des Ersatzwertes nicht berücksichtigt werden.

2. Ist die Versicherungssumme niedriger als der Versicherungswert (Unterversicherung), so wird nur derjenige Teil des Schadens ersetzt, der sich zum ganzen Schaden verhält wie die Versicherungssumme zum Versicherungswert.
3. Aufwendungen, auch erfolglose, die der Versicherungsnehmer im Schadenfall zur Abwendung oder Minderung des Schadens für geboten halten durfte, hat der Versicherer zu ersetzen. Der Ersatz der Aufwendungen und die Entschädigung dürfen zusammen die Versicherungssumme nicht übersteigen, soweit die Aufwendungen nicht auf ausdrückliche Veranlassung des Versicherers erfolgt sind. Bei einer Unterversicherung sind die Aufwendungen nur in demselben Verhältnis zu ersetzen wie der Schaden.

§ 6 Pflichten des Versicherungsnehmers im Allgemeinen

1. Der Versicherungsnehmer oder dessen Beauftragte haben alle gesetzlichen, behördlichen oder vereinbarten Sicherheitsvorschriften zu beachten, insbesondere dafür Sorge zu tragen, dass die versicherten Instrumente der Empfindlichkeit entsprechend sorgfältig behandelt und aufbewahrt werden. Soweit die Instrumente sich nicht im Gebrauch befinden, sind sie in ihren dafür bestimmten Behältnissen zu verwahren. Musikinstrumente, welche nach Ende einer Veranstaltung am Veranstaltungsort zurückbleiben, sind in einem allseits versperrten Raum eines bewohnten, massiv gebauten und hart gedeckten Gebäudes unterzubringen.
2. a) Bei Beförderung und Versand ist dafür Sorge zu tragen, dass der versicherte Gegenstand in verschlossenen, zum Transport solcher Instrumente geeigneten Behältnissen verpackt ist;
b) bei Beförderung in Fahrzeugen ist das versicherte Instrument derart zu verstauen, dass es weder durch Herumschleudern, Herunterfallen, Witterungseinwirkungen (Nässe und/oder Hitze usw.) oder fallende andere Gegenstände Schaden erleiden, noch abhanden kommen oder entwendet werden kann.
3. Verletzt der Versicherungsnehmer eine der in Abs. 1 und 2 genannten Obliegenheiten, ist der Versicherer nach Maßgabe von § 6 Versicherungsvertragsgesetz von der Verpflichtung zur Leistung frei.

§ 7 Pflichten des Versicherungsnehmers im Schadenfall

1. Der Versicherungsnehmer oder dessen Beauftragte sind verpflichtet, jeden Schadenfall unverzüglich dem Versicherer anzuzeigen.
2. Bei Diebstahl, Abhandenkommen, Raub, räuberische Erpressung und Brandschaden haben der Versicherungsnehmer oder dessen Beauftragte Anzeige bei der zuständigen Polizeidienststelle zu erstatten.
3. Schäden, die im Gewahrsam eines Beförderungsunternehmens eingetreten sind, müssen diesem unverzüglich gemeldet und das Beförderungsunternehmen haftbar gehalten werden.
4. Der Versicherungsnehmer oder dessen Beauftragte haben für die Rettung des versicherten Gegenstandes aus einer drohenden oder entstandenen Gefahr bzw. bei Diebstahl oder Abhandenkommen für Wiedererlangung des versicherten Gegenstandes zu sorgen (siehe auch § 5 Pkt. 3). Wenn ein Dritter für den Schaden verantwortlich gemacht werden kann, so hat der Versicherungsnehmer den Rückgriff gegen diesen sicherzustellen.
5. Bei Reparaturschäden ist dem Versicherer ein Kostenvoranschlag zwecks Genehmigung der Reparaturkosten vorzulegen. Der Versicherer kann auch einen Spezialreparateur bestimmen.
6. Sofern der Versicherungsnehmer - auch nach erfolgter Schadenzahlung - irgendwelche Nachrichten über den Verbleib der gestohlenen oder abhanden gekommenen Gegenstände erhält, ist er verpflichtet, dem Versicherer und der Polizeibehörde hiervon sofort Kenntnis zu geben und alles zu tun, was zur Wiedererlangung und Sicherstellung des Gegenstandes notwendig ist.

7. Verletzt der Versicherungsnehmer eine der in Abs. 1 bis 7 genannten Obliegenheiten, ist der Versicherer nach Maßgabe von § 6 Versicherungsvertragsgesetz von der Verpflichtung zur Leistung frei.

§ 8 Ersatzleistung

1. Der Versicherer ersetzt im Rahmen der Bestimmungen des § 5 im Falle einer reparaturfähigen Beschädigung die Reparaturkosten und etwaige Versandkosten nach Vorlage der Originalrechnung, sofern diese Kosten zuzüglich der Restwerte den Versicherungswert nicht übersteigen. Anderenfalls ersetzt der Versicherer den Versicherungswert abzüglich der Restwerte.
2. Für die Kosten von Verbesserungen, Veränderungen oder Gesamtauffrischungen des versicherten Gegenstand sowie für Vermögensnachteile durch Benutzungsausfall kommt der Versicherer nicht auf.
3. Zahlt der Versicherer eine Entschädigung wegen Totalschaden des versicherten Instrumentes, so verfällt dieses dem Versicherer unbeschadet der Bestimmung des § 67 Vers. VG. Wird ein gestohlener oder abhanden gekommener Gegenstand, für den der Versicherer Schadenersatz geleistet und das Eigentumsrecht erworben hat, wieder zur Stelle und freien Verfügung des Versicherers gebracht, so kann er vom Versicherungsnehmer binnen einer vom Tage der Wiedererlangung gerechneten Frist von einem Monat durch Rückvergütung des bezahlten Betrages zurückerworben werden. In einem solchen Falle übernimmt der Versicherer jedoch keinerlei Gewähr bezüglich des Zustandes, der Verwahrung und der Beförderung des Instrumentes und die Zurückerwerb ist unwiderruflich.

§ 9 Zahlung der Entschädigung

1. Die Entschädigung wird spätestens zwei Wochen nach ihrer endgültigen Feststellung durch den Versicherer gezahlt, jedoch kann einen Monat nach Anzeige des Schadens als Teilzahlung der Betrag verlangt werden, der nach Lage der Sache mindestens zu zahlen ist.
2. Der Versicherer ist berechtigt, die Zahlung aufzuschieben
 - a) wenn Zweifel über die Berechtigung des Versicherungsnehmers zum Zahlungsempfang bestehen, bis zur Beibringung des erforderlichen Nachweises;
 - b) wenn eine polizeiliche oder strafrechtliche Untersuchung aus Anlass des Schadens gegen den Versicherungsnehmer eingeleitet ist, bis zur Erledigung dieser Untersuchung.
3. Die Rechte aus dieser Versicherung können ohne ausdrückliche Zustimmung des Versicherers seitens des Versicherungsnehmers weder übertragen noch verpfändet werden.

§ 10 Kündigung im Schadenfall

1. Nach Eintritt eines Versicherungsfalles können beide Parteien den Versicherungsvertrag kündigen. Die Kündigung muss spätestens einen Monat nach Abschluss der Verhandlungen über die Entschädigung zugehen. Der Versicherer hat eine Kündigungsfrist von einem Monat einzuhalten. Kündigt der Versicherungsnehmer, so kann er bestimmen, dass seine Kündigung sofort oder zu einem späteren Zeitpunkt wirksam wird, jedoch spätestens zum Schluss der laufenden Versicherungsperiode.
2. Kündigt der Versicherungsnehmer, so gebührt dem Versicherer die Prämie für die laufende Versicherungsperiode, kündigt der Versicherer, so gebührt ihm nur derjenige Teil der Prämie, welcher der abgelaufenen Versicherungszeit entspricht.

§ 11 Anzeigen und Willenserklärungen

Sämtliche Anzeigen und Erklärungen bedürfen der Schriftform.

§ 12 Gerichtsstand, Rechtswahlvereinbarung

Für Streitigkeiten aus dem Versicherungsvertrag sind die Gerichte des Ortes, an dem der Versicherer im Inland seinen Sitz (Hauptniederlassung) hat, zuständig. Es gilt österreichisches Recht.